

# ZBB 2016, 56

**InsO §§ 96, 131, 140; AGB-SpK Nr. 7 Abs. 3, Nr. 21 Abs. 5**

**Zur Anfechtbarkeit des Pfandrechts einer Sparkasse an Kontoguthaben des Insolvenzschuldners**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.11.2015 – I-12 U 58/14 (nicht rechtskräftig; LG Mönchengladbach), ZIP 2015, 2490

**Leitsätze der Redaktion:**

1. Das Pfandrecht einer Sparkasse nach № 21 Abs. 5 AGB-SpK an der Saldoforderung eines Rechnungsabschlusses entsteht erst mit Fälligkeit des Auszahlungsguthabens, bei fehlender Genehmigung nach Ablauf der 6-Wochen-Frist des № 7 Abs. 3 AGB-SpK, wonach der Rechnungsabschluss als genehmigt gilt.
2. Entsteht das Pfandrecht der Sparkasse erst nach Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kontoinhabers bzw. einen Monat vor Antragstellung, ist es nach § 131 Abs. 1 № 1 InsO anfechtbar. Eine kongruente Sicherung wird durch die Pfandrechtsbestellung nicht begründet.
3. Der jeweilige Tagessaldo beim Girovertrag ist nicht kontokorrentgebunden und damit (ver)pfändbar. Das Pfandrecht wird dabei wie bei einer revolvierenden Sicherheit täglich neu begründet, so dass als Sicherheit lediglich der jeweilige Tagessaldo dienen kann, der vor der Verrechnung zuletzt bestand.